



Örtlicher Personalrat
Grundschule

Newsletter 03/25

des Örtlichen Personalrats für
Grundschulen beim Schulamt für den
Kreis Minden-Lübbecke

Kontakt:
Silke Gillar
(Vorsitzende)
Email:
personalrat-lehrer-gs@minden-luebbecke.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
in diesem Newsletter möchten wir Sie über die **Abordnung** informieren:

Abordnung

Im Rahmen des Handlungskonzepts des Schulministeriums NRW zur Unterrichtsversorgung sind Abordnungen von Lehrkräften eine Maßnahme, um die Unterversorgung an Schulen auszugleichen. Dieses wird zukünftig auch für die Grundschulen im Kreis Minden-Lübbecke immer häufiger vorkommen.

Rechtliche Grundlage

Nach §24 Landesbeamtengesetz und § 4 TVL können verbeamtete oder tarifbeschäftigte Lehrkräfte vorübergehend zu einer anderen Schule abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis (z. B. Abordnung an eine stark unterbesetzte Schule) besteht.

Eine Abordnung kann mit der vollen Stundenzahl (Vollabordnung) oder mit einer festgelegten Stundenzahl (Teilabordnung) erfolgen. Eine Abordnung ist immer nur vorübergehend. Die Stelle an der bisherigen Schule bleibt erhalten. Vor der Abordnung ist die Lehrkraft anzuhören. Bei Abordnungen, die über das laufende Schulhalbjahr hinausgehen, hat der Personalrat ein Mitbestimmungsrecht.

Ablauf einer Abordnung:

1. Eine Abordnung an eine andere Schule auf eigenen Wunsch aus persönlichen Gründen kann nur erfolgen, wenn die eigene Schule (Stammschule) ausreichend versorgt ist.
2. Bei einer **angeordneten Abordnung** wird die Schulleitung von der Schulaufsicht informiert, dass eine Lehrkraft abgeordnet werden soll.
3. Die Schulleitung informiert das Kollegium. Meldungen von Lehrkräften, die sich freiwillig abordnen lassen möchten, sollen bevorzugt behandelt werden.
4. Gibt es keine Freiwilligkeit, muss jede Lehrkraft einen Anhörungsbogen ausfüllen, in dem die persönlichen und schulischen Gründe zum Verbleib an der Schule dargelegt werden.
5. Die Schulaufsicht erhält die jeweils einzeln in einem verschlossenen Umschlag verwahrten Anhörungsbögen und entscheidet unter Beteiligung des Personalrats in Einzelfallabwägung nach Kriterien wie z.B. schulische Sonderaufgaben, Betreuung oder Pflege von Kindern und Angehörigen, Schwerbehinderung, Schwangerschaft, fächerspezifischer Bedarf, usw..
6. Die oben genannten Kriterien bedeuten jedoch nicht automatisch, dass eine Abordnung nicht durchgeführt werden kann.

Von einer zukünftigen Abordnung betroffenen Lehrkräften können sich mit ihren Fragen und Anliegen an den Örtlichen Personalrat wenden und unterstützend beraten werden. Dies gilt auch für Abordnungen, die nicht mitbestimmungspflichtig sind, da sie nur über einen kurzen Zeitraum erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Silke Gillar (Vorsitzende des Personalrats)